

Satzung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Beirat für Naturschutz und die/ den Kreisbeauftragte/Kreisbeauftragten für Naturschutz

Aufgrund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz -LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 301, S. 486) in der aktuell gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zusammensetzung

Der Beirat nach § 44 LNatSchG setzt sich aus bis zu 8 (exklusive der/ des Kreisbeauftragten für Naturschutz) von der unteren Naturschutzbehörde berufenen Sachverständigen zusammen. In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders in Bereichen, in denen bei der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht, fachkundig und erfahren sind. Hierbei wird eine paritätische Besetzung in der Form angestrebt, dass Frauen bei gleicher Eignung vorrangig bei der Besetzung von der Hälfte der Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die/der Kreisbeauftragte und der Beirat haben die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen und fachlich zu beraten.

Zu diesem Zweck sind die Mitglieder des Beirates rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören. Sie sollen in allen Fällen beteiligt werden, in denen auch Naturschutzverbände beteiligt werden.

Sie unterstützen die Naturschutzbehörde bei der Ausarbeitung von fachlichen Konzepten und der Entwicklung von Umsetzungsstrategien, um Natur- und Umweltschutzziele zu verwirklichen.

Sie sollen durch ihre Vorschläge und Anregungen dazu beitragen, Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenzuwirken und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln. Durch Öffentlichkeitsarbeit tragen sie dazu bei, der Allgemeinheit die Absichten und Ziele von Naturschutz zu vermitteln.

Bei sich anbahnenden Konfliktsituationen sollen die Beiratsmitglieder in enger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde vermittelnd tätig werden. Sie bilden bei Bedarf zusätzlich zeitlich befristete Arbeitskreise zu aktuellen Themen des Naturschutzes, gegebenenfalls auch in Kooperation mit den Beiräten anderer Kreise und kreisfreier Städte.

(2) Die/ der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die/ der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern in Kooperation mit den Mitgliedern des Beirats für Naturschutz.

(4) Die/ der Kreisbeauftragte soll regelmäßig an den Beiratssitzungen der/ des Landesnaturschutzbeauftragten zum Austausch der Beiräte für Naturschutz der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins gemäß § 43 Abs. 3 LNatSchG teilnehmen und der Naturschutzbehörde berichten. Soweit die/ der Kreisbeauftragte verhindert ist, soll er aus den Mitgliedern des Beirates für Naturschutz ein Mitglied als Vertretung benennen.

§ 3 Bestellung der/ des Kreisbeauftragten

(1) Die untere Naturschutzbehörde bestellt eine Kreisbeauftragte oder einen Kreisbeauftragten für Naturschutz.

(2) Die/ der Kreisbeauftragte wird für die Amtsdauer des Beirats bestellt und führt nach Ablauf der Amtsdauer ihre/ seine Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirats weiter.

(3) § 6 gilt für die Kreisbeauftragte/ den Kreisbeauftragten entsprechend.

§ 4 Berufung des Beirats

(1) Den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbänden, Arbeitsgemeinschaften der im Kreisgebiet tätigen Naturschutzvereine, dem Landesnaturschutzverband und dem Landesbeauftragten für Naturschutz ist durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen Vorschläge zu unterbreiten.

(2) In den Beirat ist mindestens die Hälfte der Mitglieder aus den Vorschlägen der oben genannten Vorschlagsberechtigten zu berufen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden für die Amtsdauer des Beirates berufen.

§ 5 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Beirates für Naturschutz beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Beirates weiter.

§ 6 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern

(1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszusteigen, hat es dies der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Darin bezeichnet das Mitglied das Datum seines Ausscheidens; die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf dieses Tages.

(2) Mitglieder können nach § 98 Landesverwaltungsgesetz aus dem Beirat abberufen werden. Vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, kann von der unteren Naturschutzbehörde ein neues Mitglied nach § 1 für die restliche Amtsdauer des Beirates berufen werden, ohne dass ein Verfahren nach § 4 durchgeführt werden muss.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von der unteren Naturschutzbehörde einberufen und auf die nach §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet.

Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von der oder dem Vorsitzenden höchstens viermal im Kalenderjahr, mindestens aber einmal im halben Jahr, einberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Beirates ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladung, nebst Vorlagen erfolgt ausschließlich digital. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn temporär kein geeignetes IT-Equipment zur Verfügung steht, können die Unterlagen postalisch versandt werden. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt im Auftrage der oder des Vorsitzenden durch die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann auf Antrag der/oder des Vorsitzenden oder eines Drittels der anwesenden Beiratsmitglieder nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die/ der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Die/ der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Mitglied oder die untere Naturschutzbehörde dies verlangt.

(6) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder und der Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Beiratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten oder dass statt der offenen Abstimmung per geheimer Wahl abgestimmt wird.

§ 9 Vorsitz

- (1) Die Kreisbeauftragte/ der Kreisbeauftragte übernimmt den Vorsitz des Beirats.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Die/ der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall führt ihr/ sein Vertreter den Vorsitz.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Beiratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates, sowie an durch die Naturschutzbehörde veranlasste Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. nach § 2 (3), Reisekosten erstattet. Die Höhe richtet sich nach dem Reisekostenrecht des Bundes. Die Auslagen werden auf Antrag einmal jährlich erstattet.
- (2) Die/ der Beauftragte für Naturschutz erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro monatlich. Der/ die stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Naturschutz erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

§ 11 Verwendung des Budgets

- (1) Das jährliche Budget in Höhe von 5.000 Euro für den Beirat für Naturschutz dient der Finanzierung von Angelegenheiten, die mit der Aufgabenstellung der Beiratsarbeit in engem Zusammenhang stehen.

(2) Sofern nicht gemeinschaftliche Projekte durch das Budget finanziert werden, können die Mitglieder des Beirates für Naturschutz pro berufenes Mitglied einen Betrag anteilig nach Kopfteilen jährlich für Fortbildungen, die im Zusammenhang mit Natur- und Landschaftspflege stehen, in Anspruch nehmen. Diese Summe reduziert sich anteilig nach der Höhe der für das gemeinschaftliche Projekt veranschlagten Kosten.

(3) 12 % des Budgets sind jährlich für eventuell anfallende Raummieten zu den Sitzungen inklusive kleiner Bewirtung bis zur Sitzung im 3. Quartal eines jeden Jahres einzuplanen. Soweit bis zur Sitzung im 3. Quartal die 12% des Budgets auch für eine Sitzung im 4. Quartal noch nicht vollständig eingeplant sind, kann der Restbetrag ebenfalls gemäß den Absätzen 1 und 2 verbraucht werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Rendsburg, den 27.02.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

